

Anmeldung Tierhaltung

Es ist zu beachten, dass nach Punkt 12 unserer Hausordnung durch die Tierhaltung weder der Mietgegenstand beeinträchtigt noch die übrigen Personen des Hauses belästigt werden dürfen.

Die Haltung von Hunden und Katzen muss vom Vermieter genehmigt werden.

Pro Wohnung sollten nur 1 Hund oder 2 Katzen oder 1 Hund und 1 Katze gehalten werden.

Sogenannte Kampfhunde und deren Mischlinge werden nicht genehmigt! Bei zweifelhafter Herkunft muss ein Sachverständigengutachten über die Abstammung des Tieres vorgelegt werden; die Angabe „Mischling“ ist nicht ausreichend.

Die zu erteilende Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf das aktuell gehaltene Tier. Für Tiere, die später neu angeschafft werden sollen, muss eine erneute Anmeldung erfolgen.

Das Merkblatt der GAG „Tierhaltung“ ist maßgeblich.

Mieter: _____ Wohnungsnummer: _____

Hund Rasse: _____ Größe: _____ cm

Katze Anzahl: _____

Datum

Unterschrift

Merkblatt Tierhaltung

- Stand: Oktober 2019 -

Für die Tierhaltung in Mietwohnungen gelten folgende Regeln:

1. Hunde

Die Haltung eines Hundes muss dem Vermieter gemeldet und auch die genaue Rasse genannt werden.

Pro Wohnung sollte nur ein Hund gehalten werden.

Das Halten von sogenannten „gefährlichen“ Hunden ist verboten. Genehmigungen werden nicht erteilt. Als gefährliche Hunde im Sinne des Landesgesetzes gelten Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.

2. Katzen

Die Katzenhaltung ist der GAG zu melden und sollte auf zwei Katzen beschränkt sein. Das Freilaufenlassen der Katzen sowohl innerhalb des Hauses, als auch auf den GAG-eigenen Anlagen ist nicht gestattet.

3. Streicheltiere

Für „Streicheltiere“ ist keine Genehmigung erforderlich, wenn sich die Haltung auf maximal zwei Tiere beschränkt. Zu diesen „Streicheltieren“ zählen zahme Kleintiere, wie Meerschweinchen, Hamster, Zwerghasen und ähnliche. Wenn mehr als zwei Tiere gehalten werden sollen, muss eine Genehmigung beantragt werden.

4. Aquarien

Das Halten von Fischen ist genehmigungsfrei bis zu einer Aquariumsgröße von maximal 100 Litern Fassungsvermögen. Bei größeren Aquarien muss jeweils geprüft werden, ob sie aus statischen Gründen zugelassen werden können. Aus diesem Grund muss dafür eine Genehmigung beantragt werden. Generell ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Alle Aquarien sind grundsätzlich mit einer Abdeckung zu versehen.

5. Terrarien

Terrarien sind genehmigungsfrei, wenn sie eine Größe von 0,5 qm nicht übersteigen und harmlose Kriechtiere gehalten werden, die das Terrarium aus eigener Kraft nicht verlassen können (z. B. Schildkröten). Größere Terrarien sind genehmigungspflichtig. Das Halten von gefährlichen Reptilien, Spinnen, Skorpionen und Ähnlichen ist grundsätzlich verboten.

6. Vögel

Die Haltung von Vögeln, die im üblichen Zoohandel erhältlich sind (Wellensittiche, Kanarienvögel und ähnliche), ist frei, wenn sie sich auf Kleinvögel in tragbaren Käfigen beschränkt. Das Halten von Großvögeln und Vögeln, die üblicherweise frei leben, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Einbau fester Volieren.

7. Sonstige Tiere

Das Halten sonstiger Tiere, insbesondere das Halten von Nutztieren (z. B. Hühner, Schafe usw.) **und** Exoten (z. B. Affen) ist grundsätzlich verboten. Das Gleiche gilt für alle nach der Bundesartenschutzverordnung geschützten Tiere.

8. Sonstige Bestimmungen

Tiere müssen grundsätzlich artgerecht leben. Dazu gehört, dass sie nur in geeigneten Käfigen, Behältern und ähnlichem gehalten werden. Die Haltung von Tieren auf Balkonen und Terrassen ist nicht erlaubt.

9. Genehmigungen

Genehmigungen müssen schriftlich beantragt werden bei der

GAG (Abteilung Vermietung) Mundenheimer Straße 182 67061 Ludwigshafen.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wer Halter des Tieres ist, um welche Tiere es sich handelt, ggf. auch wie groß das Tier, das Aquarium oder Terrarium ist.

Genehmigungen können abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die Tierhaltung die Hausgemeinschaft stört oder der Halter gegen Tierschutzbestimmungen verstößt. In diesem Falle müssen nicht genehmigte Tiere unverzüglich aus der Wohnung entfernt werden. Jede Genehmigung erlischt mit der Abschaffung oder dem Tod des Tieres.

Bei Neuanschaffung ist eine Genehmigung erforderlich.

10. Konsequenzen

Wer Tiere hält, haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

Wer der Aufforderung zur Einholung von Genehmigungen oder zur Entfernung nicht genehmigter Tiere nicht nachkommt, muss mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen rechnen - bis zur Kündigung der Wohnung !